529

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1964	Nr. 39

Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) *)

Vom 25. Juli 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9), geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

I. Änderungen von Vorschriften des Ersten Abschnitts

1. In § 1 Abs. 2 werden
   a) das Wort „Hubschrauber" durch das Wort „Drehflügler" ersetzt und
   b) hinter dem Wort „Geräte" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Worte angefügt „insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper."

2. a) § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Deutsche Luftfahrzeuge dürfen den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Erlaubnis verlassen."
   b) § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
   „(7) Luftfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen und zugelassen sind, dürfen nur mit Erlaubnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einfliegen oder auf andere Weise dorthin verbracht werden, um dort zu verkehren. Der Erlaubnis bedarf es nicht, soweit ein Abkommen zwischen dem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland oder ein für beide Staaten verbindliches Übereinkommen etwas anderes bestimmt."
   c) In § 2 ist folgender neuer Absatz 8 anzufügen:
   „(8) Die Erlaubnis nach den Absätzen 6 und 7 kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden."

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 96-1

3. a) In § 21 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Sie sind zur Beförderung von Personen und Sachen verpflichtet, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist,
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuhelfen vermochten."

b) In § 21 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Unternehmen auf ihren Antrag ganz oder teilweise von den Verpflichtungen nach Absatz 2 befreien, wenn ihnen die Weiterführung des Betriebes oder die Durchführung der Beförderungen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung erlischt, wenn die Unternehmen von den Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Durchführung von Beförderungen im ganzen dauernd befreit werden."

c) Der bisherige Absatz 3 des § 21 wird Absatz 4.

4. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Für den Betrieb der Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, kann die Genehmigungsbehörde zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit über die Vorschriften der §§ 20 bis 23 hinaus der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festsetzen, denen Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Heimatstaat jener Unternehmen unterliegen."

5. a) § 25 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In § 25 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt nicht für Landungen von Luftfahrzeugen, wenn

1. der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeuges nicht vorausbestimmbar ist oder
2. die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Unfallhilfe erforderlich ist.

In diesem Falle ist die Besatzung des Luftfahrzeuges verpflichtet, dem Berechtigten über Namen und Wohnsitz des Halters, des Luftfahrzeugführers sowie des Versicherers Auskunft zu geben; bei einem unbemannten Luftfahrzeug ist sein Halter zu entsprechender Auskunft verpflichtet."

c) In § 25 Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3" durch die Worte „Absätze 1 bis 3" ersetzt.

6. a) In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Bundesgrenzschutz und die Polizei" durch die Worte „der Bundesgrenzschutz, die Polizei sowie die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen" ersetzt.

b) In § 30 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Verwaltungszuständigkeiten auf Grund dieses Gesetzes werden für den Dienstbereich der Bundeswehr und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der stationierten Truppen durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung wahrgenommen. Der Bundesminister der Verteidigung erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Erlaubnisse nach § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 und 2 auch für andere militärische Luftfahrzeuge."

7. a) § 31 erhält folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden, soweit es nichts anderes bestimmt, von dem Bundesminister für Verkehr oder einer von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Erfolgt die Bestimmung durch Rechtsverordnung, so bedarf diese nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) und das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 354) bleiben unberührt."

b) Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 des § 31 werden Absätze 2, 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 2 Nr. 2 des § 31 wird das Wort „Privathubschrauberführer" ersetzt durch die Worte „nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern".

d) Im neuen Absatz 2 Nr. 11 des § 31 wird das Wort „Hubschraubern" ersetzt durch das Wort „Drehflüglern".

e) In den neuen Absätzen 3 und 4 des § 31 werden die Worte „Absatzes 1" und „Absatz 1" durch die Worte „Absatzes 2" und „Absatz 2" ersetzt.

8. a) § 32 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einrichtung und Aufhebung von Luftsperrgebieten und von Gebieten mit Flugbeschränkungen,".

b) In § 32 Abs. 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung und den Widerruf der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse sowie Befreiungen hiervon,".

c) In § 32 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr kann in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 Ausnahmen von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zulassung von Luftfahrtgerät und Einholung einer Erlaubnis sowie von der Pflicht zur Führung des Staatsangehörigkeitszeichens und der besonderen Kennzeichnung zulassen, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit des Luftverkehrs, nicht beeinträchtigt werden."

d) In § 32 Abs. 1 letzter Satz wird die Zahl „9" ersetzt durch die Zahl „9a".

e) § 32 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis, die zur Durchführung der Verhaltensvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die zur Durchführung der Bau-, Prüf- und Betriebsvorschriften notwendigen Einzelheiten zu regeln, auf die Bundesanstalt für Flugsicherung und das Luftfahrt-Bundesamt übertragen."

f) In § 32 Abs. 4 werden nach dem Wort „Bestimmungen" die Worte „über den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen, und" eingefügt.

g) § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der in § 31 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

II. Änderungen von Vorschriften des Zweiten Abschnitts

9. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

a) bei Luftfahrzeugen bis eintausend Kilogramm Gewicht bis zu einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark,

b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als eintausend Kilogramm bis sechstausend Kilogramm Gewicht bis zu einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark zuzüglich einhundertundacht Deutsche Mark je Kilogramm des eintausend Kilogramm übersteigenden Gewichts,

c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als sechstausend Kilogramm bis zwanzigtausend Kilogramm Gewicht bis zu sechshundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark zuzüglich siebenundsechzig 50/100 Deutsche Mark je Kilogramm des sechstausend Kilogramm übersteigenden Gewichts,

d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als zwanzigtausend Kilogramm bis fünfzigtausend Kilogramm Gewicht bis zu einer Million und sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark zuzüglich vierzig 50/100 Deutsche Mark je Kilogramm des zwanzigtausend Kilogramm übersteigenden Gewichts,

e) bei Luftfahrzeugen mit mehr als fünfzigtausend Kilogramm Gewicht bis zu zwei Millionen und achthundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark zuzüglich siebenundzwanzig Deutsche Mark je Kilogramm des fünfzigtausend Kilogramm übersteigenden Gewichts.

Gewicht ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs.

(2) Die Höchstsumme des Schadenersatzes für jede verletzte Person beträgt einhundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark. Das gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente.

(3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Absatz 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen vorbehaltlich des Absatzes 4 in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Beruhen die Schadenersatzansprüche sowohl auf Sachschäden als auch auf Personenschäden, so dient die Hälfte des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages vorzugsweise für den Ersatz von Personenschäden. Reicht dieser Betrag nicht aus, so ist er anteilmäßig auf die Ansprüche zu verteilen. Der übrige Teil des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages ist anteilmäßig für den Ersatz von Sachschäden und für die noch ungedeckten Ansprüche aus Personenschäden zu verwenden."

10. a) In § 43 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Das gilt nicht, wenn der Bund oder ein Land Halter ist. Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese §§ 158c bis 158h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag."

b) In § 43 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Unternehmen aufgegeben worden" durch die Worte „derjenige, der die Sicherheit geleistet hat, nicht mehr Halter" ersetzt.

c) In § 43 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für Luftfahrzeuge vorgesehen werden, die nicht zulassungspflichtig sind und für deren Aufstieg es auch einer Erlaubnis nicht bedarf."

11. a) In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigtausend" durch das Wort „siebenundsechzigtausendfünfhundert" ersetzt.

b) In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „siebzig Deutsche Mark" durch die Worte „siebenundsechzig 50/100 Deutsche Mark" ersetzt.

c) In § 46 Abs. 3 wird das Wort „eintausendvierhundert" durch das Wort „eintausenddreihundertfünfzig" ersetzt.

12. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, kann gegen den Luftfrachtführer nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden, die in diesem Unterabschnitt vorgesehen sind. Ist jedoch der Schaden von dem Luftfrachtführer oder einem seiner Leute in Ausführung ihrer Verrichtungen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden, so bleibt die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unberührt; die Haftungsbeschränkungen dieses Unterabschnitts gelten in diesem Falle nicht.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen andere Personen für den Schaden haften, bleiben unberührt. Die Leute des Luftfrachtführers, die in Ausführung ihrer Verrichtungen gehandelt haben, haften jedoch nur bis zu den Beträgen des § 46, es sei denn, daß ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Gesamtbetrag, der von dem Luftfrachtführer und seinen Leuten als Schadensersatz zu leisten ist, darf vorbehaltlich einer weitergehenden Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Beträge des § 46 nicht übersteigen."

13. a) § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betreibt ein Luftfrachtführer ein Luftfahrtunternehmen, so darf seine Haftung auf Grund der §§ 44 bis 48 im voraus durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gleiche gilt für sonstige Luftfrachtführer, die jemanden gegen Entgelt oder im Zusammenhang mit ihrem Beruf oder Gewerbe im Luftfahrzeug befördern."

b) In § 49 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Haftung für Schäden, die aus der Eigenart der beförderten Güter oder einem ihnen anhaftenden Mangel entstehen."

14. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

(1) Führt ein Dritter die Luftbeförderung, zu der sich ein Luftfrachtführer verpflichtet hat, mit dessen Einverständnis aus, so haftet auch der Dritte für Schäden an den beförderten Personen oder Sachen wie ein Luftfrachtführer. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Beförderung mit Einverständnis des Luftfrachtführers ausgeführt worden ist.

(2) Führt der Dritte die Luftbeförderung nur auf einer Teilstrecke aus, so haftet er, sofern sich nicht aus besonderen Vorschriften oder Vereinbarungen etwas anderes ergibt, nur für Schäden, die auf dieser Beförderungsstrecke entstehen. Ist streitig, ob der Schaden auf dieser Beförderungsstrecke entstanden ist, so trifft die Beweislast den Dritten.

(3) Die Handlungen und Unterlassungen des Dritten und seiner in Ausführung ihrer Verrichtungen handelnden Leute gelten als solche des Luftfrachtführers. Die Handlungen und Unterlassungen des Luftfrachtführers und seiner in Ausführung ihrer Verrichtungen handelnden Leute gelten als solche des Dritten, es sei denn, daß sie sich nicht auf die von dem Dritten ausgeführte Beförderung beziehen; jedoch haftet der Dritte für diese Handlungen und Unterlassungen in jedem Fall nur bis zu den Beträgen des § 46. Eine Vereinbarung über die Übernahme von Verpflichtungen, die in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht vorgesehen sind, ein Verzicht auf die in diesen Vorschriften begründeten Rechte sowie die Erklärung eines Lieferwertes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 wirken nicht gegen den Dritten, es sei denn, daß er zugestimmt hat.

(4) §§ 48 und 49 gelten entsprechend. Jedoch richtet sich die Zulässigkeit eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung des Dritten danach, ob der Luftfrachtführer nach § 49 Abs. 1 seine Haftung ausschließen oder beschränken darf."

15. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Ist der Schaden bei einer internationalen Luftbeförderung entstanden, so gelten das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) und das zu seiner Durchführung ergangene Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079), das Haager Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Warschauer Abkommens (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 292) und das Zusatzabkommen von Guadalajara vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1160), soweit diese Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und auf die Luftbeförderung anzuwenden sind."

16. a) In § 56 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In dem Fall des § 49 a kann die Klage gegen den Dritten auch in dem Gerichtsstand des Luftfrachtführers und die Klage gegen den Luftfrachtführer auch in dem Gerichtsstand des Dritten erhoben werden."

b) In § 56 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist auf die Luftbeförderung eines der in § 51 genannten Abkommen anzuwenden, so bestimmt sich der Gerichtsstand nur nach diesem Abkommen."

III. Änderungen von Vorschriften des Dritten Abschnitts

17. a) § 58 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. den schriftlichen Auflagen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 und 7, § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1, § 20 Abs. 1, §§ 21, 22, 24 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 oder einer Beschränkung nach § 23 a zuwiderhandelt, wenn darin ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen war,".

b) In § 58 Abs. 1 Nr. 13 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „vor dem 10. Januar 1959" ersetzt.

c) In § 58 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) zulässig."

Artikel 2

Ist das schädigende Ereignis im Sinne der §§ 33 und 44 des Luftverkehrsgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so kann Schadensersatz nur nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften verlangt werden.

Artikel 3

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 4

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Luftverkehrsgesetz in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) [1])

Vom 29. Juli 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) [2])

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 492) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 und 2 werden gestrichen.

2. In § 4 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „und Kredit" gestrichen.

3. In § 6 Satz 1 werden die Worte „oder die Nutzung" gestrichen.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird der Buchstabe a gestrichen; die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz hinter den Worten „hergestellt sind" die folgende Fassung:
      „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2)".

   b) In Satz 2 werden die Worte „und Kredit" gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Kredit" gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3 Buchstabe d" durch die Worte „Nr. 3 Buchstabe c" ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 letzter Satz wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft" die Worte „oder der Deutschen Industriebank, Berlin," eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte „Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat" jeweils durch die Worte „Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben" ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Worte „so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft" durch die Worte „so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin," ersetzt.

   d) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter den Worten „der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft" die Worte „oder der Deutschen Industriebank, Berlin," eingefügt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätze 3 bis 6" durch die Worte „Absätze 3 bis 7" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Worte „, die zu mehr als 66 2/3 vom Hundert Wohnzwecken dienen," gestrichen und die Worte „Absätze 3 bis 6" durch die Worte „Absätze 3 bis 7" ersetzt.

       bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

       „Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

       1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehnsvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder

       2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen

---

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 610-6-5 und 611-1-8
[2]) Bundesgesetzbl. III 610-6-5

infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig."

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

d) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält die folgende Fassung:

„(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Nr. 2 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wird eine Investitionszulage nicht gewährt."

c) In Absatz 5 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,

mit der Auszahlung der Investitionszulage;

2. wenn die bei ihrer Bemessung berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind,

mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb (der Betriebstätte) in Berlin (West).

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen."

d) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

e) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren."

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1964" jeweils durch die Jahreszahl „1969" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1962" durch die Jahreszahl „1964" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 21 in der vorstehenden Fassung ist

1. hinsichtlich der Absätze 5 und 7 erstmals auf Ansprüche auf Rückzahlung der Investitionszulage, die nach dem 31. August 1964 entstanden sind,
2. hinsichtlich des Absatzes 6 Satz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963,
3. im übrigen erstmals für das Kalenderjahr 1964

anzuwenden."

Artikel 2

Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) [3]

Das Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501) wird wie folgt geändert:

[3] Bundesgesetzbl. III 611-1-8

1. In § 2 erhält die Nummer 4 die folgende Fassung:

„4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn

a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinn dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von zwölf Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anläßlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten;

b) als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;".

2. In § 7 Abs. 2 wird Satz 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen; er verjährt in fünf Jahren."

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(2) Die Vergünstigung für Arbeitnehmer durch Gewährung von Zulagen (§§ 6 und 7) wird erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1962 beginnen, gewährt. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Sätze 6 und 7 sind jedoch erstmals auf Zulagen anzuwenden, die nach dem 31. August 1964 gewährt werden.

(3) Die Vorschrift des § 1a ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 5a ist letztmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1969 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1969 zufließen."

Artikel 3

Zusammenfassung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)[4] und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)[5]

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und das Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) werden unter der Überschrift

„Berlinhilfegesetz"

zusammengefaßt. Dabei gilt folgendes:

1. In dem neuen Berlinhilfegesetz erhalten die Vorschriften des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) die Überschrift

„Abschnitt I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage"

und die Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) die Überschrift

„Abschnitt II

Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen".

2. Die im bisherigen Steuererleichterungsgesetz verwendeten Bezeichnungen „Abschnitt I", „Abschnitt II" und „Abschnitt III" werden durch die Bezeichnungen „Artikel I", „Artikel II" und „Artikel III" ersetzt.

3. § 23 des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und § 9 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) werden gestrichen.

4. § 24 des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und § 10 des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) werden wie folgt zusammengefaßt:

„Abschnitt III

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

5. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des neuen Berlinhilfegesetzes mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Paragraphen, die bisher keine Überschrift haben, mit einer

4) Bundesgesetzbl. III 610-6-5
5) Bundesgesetzbl. III 611-1-8

Überschrift zu versehen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes*)

Vom 22. Juli 1964

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1925), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind auch solche Einkünfte, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts den in § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes aufgeführten Einkunftsarten zugerechnet werden. Zu den übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes gehören insbesondere

   1. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz,
   2. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
   3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung,
   4. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353),
   5. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
   6. freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden,
   7. Geldrenten aus privaten Versicherungsverträgen,
   8. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, soweit sie bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind,
   9. Altenteilsleistungen, Leibrenten."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „öffentliche Fürsorge" durch das Wort „Sozialhilfe" ersetzt.

   b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

      „5. Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sowie das Kranken- und Hausgeld für Versicherte nach § 144 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 107 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,".

   c) Nummer 6 wird gestrichen.

   d) In Nummer 7 wird das Wort „Bezüge" durch das Wort „Leistungen" ersetzt.

   e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

      „11. die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unterschied zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn sie ein Ruhen nach § 65 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes bewirken,".

   f) In Nummer 16 werden die Worte „vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927)" durch die Worte „in der Fassung vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 984)" ersetzt.

   g) In Nummer 20 werden die Worte „vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046)" durch die Worte „in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169)" ersetzt.

   h) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

      „21. Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Übergangsbeihilfen nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361),".

   i) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

      „23. Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bun-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 830-2-3

desgesetzbl. I S. 389, 399), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), Wohnbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen, Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) und nach § 36 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), beide zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen, Miet- und Lastenbeihilfen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes und der Deutschen Bundespost sowie entsprechende Beihilfen nach landesrechtlichen Bestimmungen,".

k) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), und nach dem Sparprämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 93), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sparprämiengesetzes vom 21. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 39),".

l) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. Vereinzelt vorkommende Einkünfte, soweit sie nicht an die Stelle einer zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmten Leistung treten, mit Ausnahme der daraus erzielten regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte; hierzu gehören insbesondere Erbschaften, Lotteriegewinne, Wiedergutmachungsleistungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf Grund des Artikels 2 des Abkommens vom 5. Oktober 1960 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1961, S. 3), Leistungen nach §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), und Abfindungen, die nach gesetzlicher Vorschrift bei Eheschließung gewährt werden,".

m) Am Schlusse der Nummer 29 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:

„30. Zulagen nach § 6 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501),

31. Öffentliche Leistungen zur Förderung der Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, zur Berufsausbildung, zur beruflichen Fortbildung sowie zu beruflichen Bildungsmaßnahmen, wenn bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden."

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 477)" durch die Worte „§ 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für die Sozialversicherung zuletzt" ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gutsüberlassungsverträgen" die Worte „oder Rechtsvorschriften" eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen. Bei ihrer Bewertung ist davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Nettoeinkommen mindestens 500 Deutsche Mark monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt."

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Arbeit" die Worte „sowie Krankengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Einkommensausgleich, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnlichen Leistungen" eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b wird die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt. In § 6 Abs. 2 ist nach dem Wort „monatlich" in Buchstabe b ein Punkt zu setzen und Buchstabe c zu streichen.

b) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges sind für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses folgende monatliche Pauschbeträge abzuziehen:

a) bei Benutzung eines Kraftwagens — 10,00 Deutsche Mark,

b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) — 7,00 Deutsche Mark,

c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 4,50 Deutsche Mark,

d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 2,50 Deutsche Mark

für jedes volle Kilometer, das die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch nicht mehr als für 40 Kilometer. Ist der Schwerbeschädigte in einem Kalendermonat weniger als 13 Tage beschäftigt, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Für Kalendermonate, in denen der Schwerbeschädigte nicht beschäftigt ist, sind Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „150" durch die Zahl „300" ersetzt.

7. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird der Buchstabe „C" durch den Buchstaben „D" ersetzt.

8. § 7 a wird gestrichen.

9. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „gelten die §§ 7 und 7 a" durch die Worte „gilt § 7" ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Besteht für die zugepachteten Flächen kein besonderer Einheitswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarsatz zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb zugrunde gelegt worden ist."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Pachtzinsen" die Worte „— höchstens jedoch bis zum zwölften Teil des Einheitswertes des zugepachteten Betriebes oder des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes —" eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird „vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063)" gestrichen.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Einkommensteuergesetzes) sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes). Pauschbeträge nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes können nicht abgesetzt werden; die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig. Im übrigen gilt § 7.

(2) Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt jährlich 180 Deutsche Mark nicht übersteigen."

12. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gewährter Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Bundesversorgungsgesetzes ist vom festgestellten Einkommen für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages abzuziehen."

13. In § 13 werden die Worte „gelten für die Absetzbarkeit die §§ 7 und 7 a" durch die Worte „gilt für die Absetzbarkeit § 7" ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „5 bis 7, 8 bis 13" durch „5 bis 13" ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„jedoch bleiben die dort genannten Leistungen für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne der Kindergeldgesetze bis zur Höhe des Kindergeldes, das für die betreffenden Kinder zu gewähren ist, bei der Bemessung der Witwen- und Witwerausgleichsrente unberücksichtigt."

15. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei Waisen auch die Leistungen des noch lebenden Elternteils auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen. Bei ihrer Bewertung ist davon auszugehen, daß der noch lebende Elternteil von seinem Nettoeinkommen mindestens 500 Deutsche Mark monatlich behält. Dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt; § 14 Abs. 2 findet Anwendung. Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind um 100 Deutsche Mark monatlich."

b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schule" die Worte „oder Lehrstätte" eingefügt; Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Zusammentreffen der beiden Einkommensgruppen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a und b sind die vorstehenden Aufwendungen zunächst von den Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und, soweit diese nicht ausreichen, von den übrigen Einkünften abzuziehen."

16. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Einkommen der Eltern sind auch die Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen; dem steht § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht entgegen."

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei der Bewertung der Leistungen auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches ist davon auszugehen, daß

ein lediger Unterhaltsverpflichteter mindestens 400 Deutsche Mark,

ein verheirateter Unterhaltsverpflichteter mindestens 700 Deutsche Mark

seines Nettoeinkommens monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt. Die genannten Beträge erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um 100 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß der andere Ehegatte auf Grund seiner Einkünfte zum Unterhalt des Kindes beizutragen verpflichtet ist. Ein verheirateter Unterhaltsverpflichteter wird als Lediger im Sinne des Satzes 1 angesehen, wenn der angemessene Unterhalt seines Ehegatten bereits durch dessen eigene Einkünfte sichergestellt ist. Beträge, die über die bürgerlichrechtliche Unterhaltsverpflichtung hinaus freiwillig geleistet werden, bleiben unberücksichtigt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird „Buchstabe b" durch „Satz 1 Buchstabe c" ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Bei Empfängern von Ausgleichs- und Elternrenten und Zuschlägen nach §§ 33 a und 33 b des Bundesversorgungsgesetzes sind die sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden Änderungen von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1964, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV)

Vom 22. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7832-6-2 [1])

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes sind

1. Einlaßstellen die nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) für die Gestellung zuständigen Zollstellen,
2. Auslandsfleischbeschaustellen die in der Anlage bezeichneten Zollstellen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 13. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 613) [2]) außer Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1964

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

---

1) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 7832-6-2
(Verordnung vom 13. 9. 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 613 —)
2) Bundesgesetzbl. III 7832-6-2

Anlage

Auslandsfleischbeschaustellen

Zeichenerklärung

A: Frisches Fleisch mit Ausnahme des unter B bezeichneten Fleisches;

B: Gefrorene frische innere Organe sowie gefrorene frische Geschlinge;

C: Zubereitetes Fleisch mit Ausnahme des unter D bis F bezeichneten Fleisches;

D: Wurst, wurstähnliche Erzeugnisse, tafelfertige Gerichte sowie Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht worden ist;

E: Fett;

F: Därme, Harnblasen, Mägen, Schlünde, Goldschlägerhäutchen;

G: Fleisch in Postsendungen.

Lfd. Nr.	Ort	Auslandsfleischbeschaustelle	Untersuchungsbefugnis für
1	Aachen	Hauptzollamt Aachen-Bahnhofplatz	A CDEFG
2	Aachen	Zollamt Aachen-Bahnhof West	A CDEFG
3	Aachen	Zollamt Aachen-Rothe Erde	A CDEFG
4	Amberg (Oberpf)	Zollamt Amberg	A C EFG
5	Ansbach (Mittelfr)	Zollamt Ansbach	A C EFG
6	Aschaffenburg	Zollamt Aschaffenburg	A C EFG
7	Augsburg	Hauptzollamt Augsburg	ABCDEFG
8	Augsburg	Zollamt Augsburg-Hauptbahnhof	A CDEFG
9	Baden-Baden	Zollamt Baden-Baden Bahnhof	ABCDEFG
10	Bamberg	Hauptzollamt Bamberg	A C FG
11	Basel	Deutsches Zollamt Basel-Bad. Eilgüterbahnhof	F
12	Basel	Deutsches Zollamt Basel-Bad. Güterbahnhof	F
13	Basel	Deutsches Zollamt Basel-Bad. Personenbahnhof	F
14	Basel	Zollamt Basel-Bad. Rangierbahnhof	F
15	Bayreuth	Zollamt Bayreuth	A C FG
16	Bentheim	Zollamt Bentheim	A C EFG
17	Berlin	Zollamt Berlin-Tegel-Flughafen	G
18	Berlin	Zollamt Berlin-Tempelhof-Flughafen	G
19	Berlin	Zollamt Berlin-Fruchthof	ABCDEFG
20	Berlin	Zollamt Berlin-Packhof	ABCDEFG
21	Berlin	Zollamt Berlin-Postamt 302	G
22	Berlin	Zollamt Berlin-Schöneberg-Post	G
23	Berlin	Zollamt Berlin-Spandau	ABCDEFG
24	Berlin	Zollamt Berlin-Westhafen	ABCDEFG
25	Blieskastel	Zollamt Blieskastel	G
26	Bocholt	Zollamt Bocholt	A C FG
27	Bochum	Zollamt Bochum-Nordbahnhof	A CD FG
28	Bonn	Zollamt Bonn	ABCDEFG
29	Braunschweig	Hauptzollamt Braunschweig-Augustplatz	G
30	Bremen	Zollamt Bremen-Bahnhof	DEFG
31	Bremen	Zollamt Bremen-Europahafen	DEFG
32	Bremen	Zollamt Bremen-Flughafen	DEFG
33	Bremen	Zollamt Bremen-Hemelingen	ABCDEF

Lfd. Nr.	Ort	Auslandsfleischbeschaustelle	Untersuchungsbefugnis für
34	Bremen	Zollamt Bremen-Hohetor	A DEF
35	Bremen	Zollamt Bremen-Holzhafen	DEF
36	Bremen	Zollamt Bremen-Industriehafen	DEF
37	Bremen	Zollamt Bremen-Oberweser	ABCDEF
38	Bremen	Zollamt Bremen-Post	G
39	Bremen	Zollamt Bremen-Überseehafen	ABCDEFG
40	Bremen	Zollamt Bremen-Weserbahnhof	DEF
41	Bremerhaven	Zollamt Bremerhaven-Fischereihafen	ABCDEF
42	Bremerhaven	Zollamt Bremerhaven-Rotersand	ABCDEF
43	Bremerhaven	Zollamt Bremerhaven-Unterweser	ABCDEFG
44	Bremerhaven	Zollzweigstelle Bremerhaven-Schleusenstraße	ABCDEFG
45	Coburg	Zollamt Coburg	A C FG
46	Darmstadt	Hauptzollamt Darmstadt	A C EFG
47	Darmstadt	Zollamt Darmstadt-Bahnhof	A C EFG
48	Darmstadt	Zollamt Darmstadt-E. Merck	A F
49	Dillingen (Saar)	Zollzweigstelle Dillingen-Schlachthof	A CDEF
50	Dortmund	Zollamt Dortmund-Hafen	A CD F
51	Dortmund	Zollamt Dortmund-Post	A CD FG
52	Düsseldorf	Zollamt Düsseldorf-Güterbahnhof	A CDEFG
53	Düsseldorf	Zollamt Düsseldorf-Hafen	A CDEFG
54	Düsseldorf	Zollamt Düsseldorf-Post	G
55	Duisburg	Hauptzollamt Duisburg	G
56	Duisburg	Zollamt Duisburg-Güterbahnhof	ABCDEFG
57	Duisburg	Zollamt Duisburg-Hamborn	ABC FG
58	Duisburg	Zollamt Duisburg-Hochfelder Südhafen	F
59	Duisburg	Zollamt Duisburg-Innenhafen	ABCDEFG
60	Duisburg	Zollamt Duisburg-Parallelhafen	ABCDEFG
61	Duisburg	Zollzweigstelle Duisburg-Außenhafen	F
62	Duisburg	Zollamt Duisburg-Ruhrort	C FG
63	Elmshorn	Zollamt Elmshorn	A CDEFG
64	Emden	Hauptzollamt Emden	G
65	Erlangen (Mittelfr)	Zollamt Erlangen	A C EFG
66	Essen	Zollamt Essen-Güterbahnhof Nord	ABCDEFG
67	Essen	Zollzweigstelle Essen-Karstadt	A CD
68	Essen	Zollzweigstelle Essen-Krupp	A CD
69	Essen	Zollamt Essen-Post	G
70	Flensburg	Zollamt Flensburg-Bahnhof	A CDEFG
71	Flensburg	Zollamt Flensburg-Hafen	A CDEFG
72	Flensburg	Zollamt Flensburg-Weiche	A CDEFG
73	Frankenthal (Pfalz)	Zollamt Frankenthal	A EFG
74	Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main)-Expreßgut	A CDEFG
75	Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main)-Flughafen	FG
76	Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main)-Güterbhf	A CDEFG
77	Frankfurt (Main)	Zollzweigstelle Frankfurt (Main)-Frankfurter Messe	A CDEFG
78	Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main)-Osthafen	A CDEF
79	Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main)-Post Domplatz	G
80	Frankfurt (Main)	Zollamt Frankfurt (Main)-Zollhof	A CDEFG
81	Frankfurt (Main)	Zollzweigstelle Frankfurt (Main)-Westhafen	A CDEFG
82	Frechen	Zollamt Frechen-Kaufhof	A CDEF
83	Freiburg (Breisgau)	Zollamt Freiburg-Güterbahnhof	A CDEFG
84	Freiburg (Breisgau)	Zollamt Freiburg-Post	A CDEFG

Lfd. Nr.	Ort	Auslandsfleischbeschaustelle	Untersuchungs-befugnis für
85	Friedrichshafen	Hauptzollamt Friedrichshafen	EFG
86	Friedrichshafen	Zollamt Friedrichshafen-Güterbahnhof	EFG
87	Fürth (Bayern)	Zollamt Fürth	A C EFG
88	Fulda	Hauptzollamt Fulda	A FG
89	Fulda	Zollzweigstelle Fulda-Güterbahnhof	A FG
90	Furth i. Wald	Zollamt Furth	A C EFG
91	Gelsenkirchen	Zollamt Gelsenkirchen-Bahnhof	A CDEFG
92	Gelsenkirchen	Zollzweigstelle Gelsenkirchen-Hafen	A CDEFG
93	Gießen	Hauptzollamt Gießen	A CDEFG
94	Göttingen	Zollamt Göttingen	F
95	Gronau (Westf)	Zollamt Gronau-Bahnhof	A C FG
96	Gronau (Westf)	Zollamt Gronau-Glanerbrücke	A C F
97	Gütersloh	Zollamt Gütersloh	ABCD FG
98	Hagen (Westf)	Hauptzollamt Hagen	G
99	Hagen (Westf)	Zollamt Hagen-Güterbahnhof	A CD F
100	Hamburg	Zollamt Hamburg-Altona-Bahnhof	A CDEFG
101	Hamburg	Zollamt Hamburg-Altona-Hafen	A CDEFG
102	Hamburg	Zollamt Hamburg-Elbtunnel	A CDEFG
103	Hamburg	Zollamt Hamburg-Entenwerder	A CDEFG
104	Hamburg	Zollamt Hamburg-Ernst-August-Schleuse	A CDEFG
105	Hamburg	Zollamt Hamburg-Flughafen	A CDEFG
106	Hamburg	Zollamt Hamburg-Hauptgüterbahnhof	A CDEFG
107	Hamburg	Zollamt Hamburg-Kornhausbrücke	A CDEFG
108	Hamburg	Zollamt Hamburg-Meyerstraße	A CDEFG
109	Hamburg	Zollamt Hamburg-Müggenburg	A CDEFG
110	Hamburg	Zollzweigstelle Hamburg-Neumühlen	A CDEFG
111	Hamburg	Zollamt Hamburg-Niederbaum	A CDEFG
112	Hamburg	Zollamt Hamburg-Niederhafen	A CDEFG
113	Hamburg	Zollamt Hamburg-Niedernfelde	A CDEFG
114	Hamburg	Zollamt Hamburg-Post	G
115	Hamburg	Zollamt Hamburg-Reiherstieg	A CDEFG
116	Hamburg	Zollamt Hamburg-Sternschanze	ABCDEFG
117	Hamburg	Zollamt Hamburg-Südbahnhof	A CDEFG
118	Hamburg	Zollamt Hamburg-Teerhof	A CDEFG
119	Hamburg	Zollamt Hamburg-Veddel	A CDEFG
120	Hamburg	Zollamt Hamburg-Versmannkai	A CDEFG
121	Hamburg	Zollamt Hamburg-Zweibrückenstraße	A CDEFG
122	Hamm (Westf)	Zollamt Hamm	G
123	Hanau	Zollamt Hanau	FG
124	Hannover	Zollamt Hannover-Hamburger Allee	A CDEFG
125	Hannover	Zollamt Hannover-Hauptgüterbahnhof	A CDEFG
126	Hannover	Zollamt Hannover-Flughafen	A CDEFG
127	Hannover	Zollamt Hannover-Post	A CDEFG
128	Heidelberg	Hauptzollamt Heidelberg	A CDEFG
129	Heidelberg	Zollamt Heidelberg-Güterbahnhof	A CDEFG
130	Heilbronn (Neckar)	Hauptzollamt Heilbronn	A CDEFG
131	Heilbronn (Neckar)	Zollamt Heilbronn-Güterbahnhof	A CDEFG
132	Heilbronn (Neckar)	Zollamt Heilbronn-Kanalhafen	A CDEFG
133	Hof (Saale)	Hauptzollamt Hof	G
134	Hof (Saale)	Zollamt Hof-Bahnhof	A C FG
135	Homburg (Saar)	Zollamt Homburg	G
136	Ingolstadt (Donau)	Zollamt Ingolstadt	G

Lfd. Nr.	Ort	Auslandsfleischbeschaustelle	Untersuchungsbefugnis für
137	Kaiserslautern	Zollamt Kaiserslautern-Bahnhof	ABCDEFG
138	Kaldenkirchen (Rheinl)	Zollamt Kaldenkirchen-Bahnhof	E
139	Karlsruhe (Baden)	Hauptzollamt Karlsruhe	A CDEFG
140	Karlsruhe (Baden)	Zollamt Karlsruhe-Post	A CDEFG
141	Karlsruhe (Baden)	Zollzweigstelle Karlsruhe-Hauptbahnhof	A CDEFG
142	Karlsruhe (Baden)	Zollamt-Karlsruhe-Rheinhafen	A CDEFG
143	Kassel	Zollamt Kassel-Güterbahnhof	CDEF
144	Kassel	Zollamt Kassel-Post Gießbergstraße	G
145	Kehl	Zollamt Kehl-Bahnhof	A CDEFG
146	Kehl	Zollamt Kehl-Europabrücke	A CDEFG
147	Kehl	Zollamt Kehl-Rheinhafen	A CDEFG
148	Kiel	Hauptzollamt Kiel	A CDEFG
149	Kiel	Zollamt Kiel-Wik	A CDEFG
150	Kiel	Zollzweigstelle Kiel-Nordhafen	EF
151	Koblenz	Zollamt Koblenz-Moselwerft	ABCDEFG
152	Köln	Zollamt Köln-Deutz-Mülheim	ABCDEFG
153	Köln	Zollzweigstelle Köln-Kölner Messe	ABCDEFG
154	Köln	Zollamt Köln-Güterbahnhof Gereon	ABCDEFG
155	Köln	Zollamt Köln-Post	G
156	Köln	Zollamt Köln-Rheinauhafen	ABCDEFG
157	Konstanz	Zollamt Konstanz-Emmishofer Tor	F
158	Konstanz	Zollamt Konstanz-Güterbahnhof	A CDEF
159	Konstanz	Zollzweigstelle Konstanz-Post	G
160	Konstanz	Zollzweigstelle Konstanz-Schweizerischer Personenbahnhof	F
161	Krefeld	Zollamt Krefeld-Güterbahnhof	ABCDEFG
162	Krefeld	Zollamt Krefeld-Uerdingen	A F
163	Kulmbach	Zollamt Kulmbach	A C FG
164	Landau (Pfalz)	Zollamt Landau	A EFG
165	Landshut (Bayern)	Hauptzollamt Landshut	G
166	Lindau (Bodensee)	Hauptzollamt Lindau	G
167	Lindau (Bodensee)	Zollamt Lindau-Hafen	A C EFG
168	Lindau (Bodensee)	Zollamt Lindau-Reutin	A C EFG
169	Lörrach	Zollamt Lörrach-Bahnhof	F
170	Lörrach	Zollzweigstelle Lörrach-Post	G
171	Lörrach	Zollamt Lörrach-Stetten	F
172	Ludwigshafen (Rhein)	Hauptzollamt Ludwigshafen	A EFG
173	Ludwigshafen (Rhein)	Zollamt Ludwigshafen-BASF	A EFG
174	Ludwigshafen (Rhein)	Zollamt Ludwigshafen-Güterbahnhof	A EFG
175	Ludwigshafen (Rhein)	Zollamt Ludwigshafen-Rheinhafen	A EFG
176	Ludwigshafen (Rhein)	Zollzweigstelle Ludwigshafen-Luitpoldhafen	A EFG
177	Lübeck	Zollamt Lübeck-Hafen	A CDEFG
178	Mainz	Zollamt Mainz-Bahnhof	EF
179	Mainz	Zollzweigstelle Mainz-Post	G
180	Mainz	Zollamt Mainz-Hafen	EF
181	Mannheim	Zollamt Mannheim-Güterbahnhof	CDEFG
182	Mannheim	Zollamt Mannheim-Industriehafen	CDEFG
183	Mannheim	Zollamt Mannheim-Post	CDEFG
184	Mannheim	Zollamt Mannheim-Rhein	CDEFG
185	Memmingen	Zollamt Memmingen-Güterbahnhof	A C FG

Lfd. Nr.	Ort	Auslandsfleischbeschaustelle	Untersuchungsbefugnis für
186	Merzig	Zollamt Merzig	A CDEFG
187	Mönchengladbach	Zollamt Mönchengladbach	ABCD FG
188	Mülheim (Ruhr)	Zollamt Mülheim	A C FG
189	München	Hauptzollamt München-Landsberger Straße	A CDEF
190	München	Zollamt München-Post	G
191	München	Zollamt München-Südbahnhof	ABCDEF
192	Münster (Westf)	Hauptzollamt Münster	EFG
193	Münster (Westf)	Zollamt Münster	EF
194	Neunkirchen (Saar)	Zollamt Neunkirchen	G
195	Neunkirchen (Saar)	Zollzweigstelle Neunkirchen-Schlachthof	ABCDEF
196	Neuß	Zollamt Neuß	E
197	Nürnberg	Hauptzollamt Nürnberg-Fürth	ABCDEFG
198	Oberhausen (Rheinl)	Zollamt Oberhausen	ABCD FG
199	Offenbach (Main)	Zollamt Offenbach (Main)-Frankfurter Straße	CD FG
200	Offenbach (Main)	Zollamt Offenbach (Main)-Güterbahnhof	ABCD FG
201	Offenburg (Baden)	Zollamt Offenburg	FG
202	Offenburg (Baden)	Zollzweigstelle Offenburg-Güterbahnhof	FG
203	Oldenburg (Oldb)	Zollamt Oldenburg	A CDEFG
204	Osnabrück	Zollamt Osnabrück	G
205	Paderborn	Hauptzollamt Paderborn	FG
206	Passau	Zollamt Passau-Bahnhof	A C EFG
207	Passau	Zollamt Passau-Donaulände	A C EFG
208	Pforzheim	Zollamt Pforzheim	A CDEFG
209	Pforzheim	Zollzweigstelle Pforzheim-Güterbahnhof	A CDEFG
210	Pirmasens	Zollamt Pirmasens	A EFG
211	Recklinghausen	Zollamt Recklinghausen	A CD FG
212	Regensburg	Hauptzollamt Regensburg	A C EFG
213	Regensburg	Zollamt Regensburg-Hafen	A C EFG
214	Reutlingen	Hauptzollamt Reutlingen	G
215	Rosenheim	Hauptzollamt Rosenheim	A C EFG
216	Saarbrücken	Zollamt Saarbrücken-Hauptgüterbahnhof	CDEF
217	Saarbrücken	Zollamt Saarbrücken-Hauptpost	G
218	Saarbrücken	Zollamt Saarbrücken-Schlachthof	A CDEF
219	Saarlouis	Zollamt Saarlouis-Stadt	ABCDEFG
220	Saarlouis	Zollzweigstelle Saarlouis-Schlachthof	ABCDEF
221	Säckingen	Zollamt Säckingen	G
222	Schwanenhaus (Rheinl)	Zollamt Schwanenhaus	E
223	Schweinfurt	Hauptzollamt Schweinfurt	A C EFG
224	Schwetzingen	Zollamt Schwetzingen	A C
225	Simbach (Inn)	Zollamt Simbach-Bahnhof	A C EFG
226	Singen (Hohentwiel)	Zollamt Singen-Bahnhof	FG
227	Sinsheim (Elsenz)	Zollamt Sinsheim	E
228	Solingen	Zollamt Solingen	A F
229	St. Ingbert	Zollamt St. Ingbert	A CDEFG
230	St. Wendel	Zollamt St. Wendel	A CDEFG
231	Straubing	Zollamt Straubing	A C FG
232	Stuttgart	Zollzweigstelle Stuttgart-Bahnpostamt	A CDEFG
233	Stuttgart	Zollamt Stuttgart-Bad Cannstatt	A CDEFG
234	Stuttgart	Zollamt Stuttgart-Feuerbach	A CDEFG
235	Stuttgart	Zollamt Stuttgart-Hafen	A CDEF
236	Stuttgart	Zollamt Stuttgart-Hauptgüterbahnhof	A CDEFG

Lfd. Nr.	Ort	Auslandsfleischbeschaustelle	Untersuchungs-befugnis für
237	Stuttgart	Zollamt Stuttgart-Post	A CDEFG
238	Trier	Zollamt Trier-Westbahnhof	ABCDEF
239	Trier	Zollzweigstelle Trier-Post	G
240	Ulm (Donau)	Hauptzollamt Ulm	FG
241	Ulm (Donau)	Zollamt Ulm-Güterbahnhof	CD FG
242	Vaalserquartier über Aachen	Zollamt Vaalserquartier	A CDEFG
243	Völklingen (Saar)	Zollamt Völklingen	A CDEFG
244	Weener (Ems)	Zollamt Weener	A C EFG
245	Weil (Rhein)	Zollamt Weil-Friedlingen	FG
246	Weil (Rhein)	Zollamt Weil-Otterbach	F
247	Weißenburg (Bay)	Zollamt Weißenburg	G
248	Wiesbaden	Hauptzollamt Wiesbaden	G
249	Wiesbaden	Zollamt Wiesbaden-Biebrich	EFG
250	Worms	Zollamt Worms	EFG
251	Würzburg	Hauptzollamt Würzburg	A C EFG
252	Wuppertal	Zollamt Wuppertal-Bahnhof Steinbeck	ABCDEFG

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1964 — 1 BvL 4/59 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Hamburg, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 69 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 1018 — (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 321 —) war nichtig, soweit er für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. August 1957 die auf deutschen Seeschiffen beschäftigten und über die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung hinaus verdienenden Angestellten der Arbeitslosenversicherungspflicht unterwarf.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Juli 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 810-1

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 25. Juli 1964

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
15. 7. 64	Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit den Niederlanden	133	23. 7. 64	1. 8. 64
18. 7. 64	Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover über die Höchstgeschwindigkeit von Motorbooten auf der Weser, ihren Quell- und Nebenflüssen und Wehrarmen	133	23. 7. 64	1. 8. 64
21. 7. 64	Verordnung Z Nr. 2/64 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker	134	24. 7. 64	25. 7. 64
21. 7. 64	Verordnung Z Nr. 3/64 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker	134	24. 7. 64	25. 7. 64
14. 7. 64	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Grundschleppnetzfischerei auf der Unterelbe	134	24. 7. 64	1. 8. 64
23. 7. 64	Verordnung über die Änderung von Abschöpfungssätzen für eingeführtes Getreide und eingeführte Getreideerzeugnisse	135	25. 7. 64	29. 3. 64
22. 7. 64	Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven	136	28. 7. 64	1. 8. 64

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
	Berichtigung zur Verordnung Nr. 73/64/EWG der Kommission über die Bestimmung der cif-Preise und der Frei-Grenze-Preise für Reis und Bruchreis sowie über die Änderung der auf Reis und Bruchreis zu erhebenden Abschöpfungsbeträge (AB Nr. 102 vom 29. 6. 1964)	115	18. 7. 64	1844
15. 7. 64	Verordnung Nr. 86/64/EWG der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte	116	21. 7. 64	1847
15. 7. 64	Verordnung Nr. 87/64/EWG der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zwiebeln	116	21. 7. 64	1850

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1963

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 .... 26,— DM

Teil I		Teil II	
1951	26,— DM	1951	9,— DM
1952	26,— DM	1952	26,— DM
1953	47,— DM	1953	21,— DM
1954	21,— DM	1954	38,— DM
1955	29,— DM	1955	31,— DM
1956	36,— DM	1956	52,— DM
1957	52,— DM	1957	55,— DM
1958	31,— DM	1958	31,— DM
1959	31,— DM	1959	52,— DM
1960	39,— DM	1960	68,— DM
1961	70,— DM	1961	68,— DM
1962	36,— DM	1962	72,— DM
1963	43,— DM	1963	62,— DM

*

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 .... 3,— DM

Teil I		Teil II	
1951	3,— DM	1951	3,— DM
1952	3,— DM	1952	3,— DM
1953	6,— DM	1953	3,— DM
1954	3,— DM	1954	6,— DM
1955	3,— DM	1955	3,— DM
1956	3,— DM	1956	6,— DM
1957	6,— DM	1957	6,— DM
1958	3,— DM	1958	3,— DM
1959	3,— DM	1959	6,— DM
1960	3,— DM	1960	9,— DM
1961	6,— DM	1961	6,— DM
1962	3,— DM	1962	6,— DM
1963	3,— DM	1963	6,— DM

*

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 .... 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandspesen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. **Einzelstücke** je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.